

**Information zur Frage
der Ausübung heilpraktischer Tätigkeiten in Österreich**

Diese Information soll – vorbehaltlich der Judikatur der ordentlichen Gerichte – einem grundsätzlichen Überblick über die wesentlichen derzeit aktuellen Rechtsgrundlagen des Arztvorbehalts und damit einer Orientierung hinsichtlich der Unzulässigkeit der Ausübung heilpraktischer Tätigkeiten in Österreich dienen.

1. Rechtsgrundlagen

1.1. Ärztegesetz 1998

„Der Arzt ist zur Ausübung der Medizin berufen“. Mit diesem Satz wird die Berufsumschreibung des ärztlichen Berufes in § 2 Abs 1 Ärztegesetz 1998 (ÄrzteG 1998), BGBl. I Nr. 169, gewissermaßen programmatisch eingeleitet.

§ 2 Abs. 2 ÄrzteG 1998 setzt die ärztliche Berufsumschreibung mit der Aussage fort, dass der ärztliche Beruf „jede auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen begründete Tätigkeit“ umfasst, die unmittelbar oder mittelbar am Menschen ausgeübt wird, und fügt dieser die demonstrative Aufzählung „insbesondere die Untersuchung auf das Vorliegen oder Nichtvorliegen von körperlichen und psychischen Krankheiten oder Störungen, von Behinderungen oder Missbildungen und Anomalien, die krankhafter Natur sind (Z 1); die Beurteilung von in Z 1 angeführten Zuständen bei Verwendung medizinisch-diagnostischer Hilfsmittel (Z 2); die Behandlung solcher Zustände gemäß Z 1 (Z 3); die Vornahme operativer Eingriffe einschließlich der Entnahme oder Infusion von Blut (Z 4); die Vorbeugung von Erkrankungen (Z 5); die Geburtshilfe sowie die Anwendung von Maßnahmen der medizinischen Fortpflanzungshilfe (Z 6); die Verordnung von Heilmitteln, Heilbehelfen und medizinisch diagnostischen Hilfsmitteln (Z 7) sowie die Vornahme von Leichenöffnungen (Z 8)“ an.

Schließlich vervollständigt § 2 Abs. 3 ÄrzteG 1998 das ärztliche Berufsbild durch die Feststellung, dass jeder zur selbständigen Ausübung des Berufes berechnigte Arzt befugt ist, ärztliche Zeugnisse auszustellen und ärztliche Gutachten zu erstatten.

Gemäß § 3 Abs. 1 erster Satz ÄrzteG 1998 ist die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes ausschließlich Ärzten für Allgemeinmedizin und approbierten Ärzten sowie Fachärzten vorbehalten.

Dieser so genannte Arztvorbehalt, der vor dem maßgeblichen Hintergrund des Schutzgedankens für die Patientinnen und Patienten insbesondere als Qualitätssicherungsmaßnahme zu begründen ist, bedeutet einen Ausschließlichkeitsanspruch für Ärzte auf die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten.

Gemäß § 3 Abs. 2 ÄrzteG 1998 besteht die selbstständige Ausübung des ärztlichen Berufes in der eigenverantwortlichen Ausführung der im § 2 Abs. 2 und 3 ÄrzteG 1998 umschriebenen Tätigkeiten, gleichgültig, ob solche Tätigkeiten freiberuflich oder im Rahmen eines Dienstverhältnisses ausgeübt werden.

Gemäß § 3 Abs. 3 erster Satz ÄrzteG 1998 sind die in Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt befindlichen Ärzte (Turnusärzte) lediglich zur unselbstständigen Ausübung ärztlicher Tätigkeiten in Ausbildungsstätten berechnigt.

§ 3 Abs. 4 ÄrzteG 1998 enthält schließlich als Verbotsnorm die Feststellung, dass „anderen als den in § 3 Abs. 1 und 3 ÄrzteG 1998 genannten Personen“ jede Ausübung des ärztlichen Berufes verboten ist. Ein Verstoß gegen diesen Arztvorbehalt stellt gemäß § 199 ÄrzteG 1998 eine Verwaltungsübertretung dar, für die eine Geldstrafe in unterschiedlichem Ausmaß zu verhängen wäre.

Der Vollständigkeit halber ist weiters auf § 42 ÄrzteG 1998 hinzuweisen.

Demnach dürfen komplementär- oder alternativmedizinische Heilverfahren auch von Personen, die im Geltungsbereich des ÄrzteG 1998 nicht zur ärztlichen Berufsausübung berechnigt sind, zu Demonstrationszwecken in Aus- und Fortbildungsveranstaltungen von Gesundheitsberufen, die in Zusammenarbeit mit einer Landesärztekammer oder der Österreichischen Ärztekammer durchgeführt werden, vorgeführt werden. Gemäß § 42 Abs. 2 ÄrzteG 1998 darf sich diese Tätigkeit allerdings längstens über sechs Monate erstrecken.

1.2. Strafgesetzbuch

In diesem Zusammenhang ist auf das Delikt der Kurpfuscherei gemäß § 184 Strafgesetzbuch (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, hinzuweisen, der wie folgt lautet: „Wer, ohne die zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderliche Ausbildung erhalten zu haben, eine Tätigkeit, die den Ärzten vorbehalten ist, in Bezug auf eine

größere Zahl von Menschen gewerbsmäßig ausübt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu drei Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen zu bestrafen.“

Unter der „zur Ausübung des ärztlichen Berufes erforderlichen Ausbildung“ ist nach ständiger Rechtsprechung und herrschender Lehre „das an einer in- oder ausländischen Universität ordnungsgemäß abgeschlossene Medizinstudium“ zu verstehen. Auf die im ÄrzteG 1998 geregelte postpromotionelle Ausbildung zum Arzt für Allgemeinmedizin und zum Facharzt soll es hingegen nicht ankommen.

Von einer größeren Zahl von Menschen kann nach der einschlägigen Lehre und Rechtsprechung etwa ab zehn gesprochen werden.

Nur die gewerbsmäßige unbefugte Ausübung einer den Ärzten vorbehaltenen Tätigkeit ist tatbestandsmäßig. Zur Auslegung des Begriffs „gewerbsmäßige Ausübung“ ist § 70 StGB heranzuziehen: „Gewerbsmäßig begeht eine strafbare Handlung, wer sie in der Absicht vornimmt, sich durch ihre wiederkehrende Begehung eine fortlaufende Einnahme zu verschaffen.“ In diesem Sinne liegt gewerbsmäßige Begehung bereits dann vor, wenn sich „der Täter für einen längeren Zeitraum, der auch schon bei einer Dauer von einigen Wochen vorliegt, eine über der Bagatellgrenze liegende Einnahme verschaffen will“.

2. Umfang des ärztlichen Tätigkeitsvorbehalts

Entsprechend der ärztlichen Berufsumschreibung (vgl. unter Punkt 1.1.) bezieht sich der ärztliche Tätigkeitsvorbehalt nach Ansicht des Bundesministeriums für Gesundheit auf alle Tätigkeiten, die auf medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhen und unmittelbar am Menschen oder mittelbar für den Menschen ausgeführt werden.

Demnach ist mit dem Tatbestandsmerkmal „medizinisch-wissenschaftliche Erkenntnisse“ im Rahmen der ärztlichen Berufsumschreibung zum einen die wissenschaftliche Begründung der angewendeten Methoden (im Sinne einer rational nachvollziehbaren und überprüfbaren Ableitung aus empirisch nachweisbaren oder offen gelegten hypothetischen Prämissen durch adäquate Methoden) und zum anderen die Zugehörigkeit zur medizinischen Wissenschaft gemeint. Die Zugehörigkeit zur medizinischen Wissenschaft ist im Kontext des ÄrzteG 1998 anhand des Fächerkanons der medizinischen Ausbildung zu erschließen. In diesem Zusammenhang ist hinsichtlich des Elements der Wissenschaftlichkeit jedenfalls ein Mindestmaß an Rationalität zu fordern.

In Hinblick auf alternativ- und komplementärmedizinische Maßnahmen kann Folgendes festgehalten werden:

Soweit ein alternativ- oder komplementärmedizinisches Verfahren die vorgenannten Anforderungen erfüllt, ist dessen Anwendung als ärztliche Tätigkeit zu qualifizieren und infolgedessen dem ärztlichen Vorbehaltsbereich zuzurechnen. Dies trifft etwa auf die Homöopathie, die Akupunktur und andere Verfahren der Traditionellen Chinesischen Medizin zu.

Zum gegenwärtigen Zeitpunkt kann jedoch die Reichweite des ärztlichen Tätigkeitsvorbehalts, nicht zuletzt auch aufgrund der zum Teil uneinheitlichen höchstgerichtlichen Rechtsprechung, nicht abschließend bestimmt werden, sodass der Beurteilung im Einzelfall besondere Bedeutung zukommt.

In diesem Zusammenhang ist im Besonderen auf die ständige strafrechtliche Judikatur des Obersten Gerichtshofes (OGH) zur Kurpfuscherei gemäß § 184 StGB hinzuweisen:

In der Entscheidung 11 Os 99/83 hat der OGH (zum im Wesentlichen gleich lautenden § 1 Abs. 2 Ärztegesetz 1984) erstmals ausgesprochen, dass das Kriterium der „medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse“ entgegen dem Gesetzeswortlaut „keine Voraussetzung für die Zurechenbarkeit der ärztegesetzlich besonders bezeichneten diagnostischen und therapeutischen Maßnahmen zur ärztlichen Berufsausübung“ sei, sondern vielmehr „bei der allgemeinen Definition ärztlicher Tätigkeit nur einem Gebot der ärztlichen Standespflicht Rechnung trage“.

Der OGH befand in dieser Entscheidung eine Person, die Patienten mit Gebeten, Handauflegen und rituellen Bewegungen eines Messers „behandelte“, der Verletzung des § 184 StGB für schuldig.

Diese Rechtsauffassung hat sich seitdem zunehmend verfestigt und ist zur ständigen strafrechtlichen Rechtsprechung geworden. Das Spektrum von tatbestandsmäßigem Verhalten reicht etwa von „Erkennen von Krankheiten mit Röntgenaugen“, „Heilung durch Energieübertragung“, „Auflegen und Massieren mit heilenden Händen“ bis hin zu „Irisdiagnostik“ und „Empfehlung homöopathischer Mittel“.

Anzumerken wäre noch, dass der OGH im Bereich des Wettbewerbsrechts im Unterschied zur strafrechtlichen Judikatur dem Kriterium der „medizinisch-wissenschaftlichen Erkenntnisse“ bei der Entscheidung, ob eine ärztliche und infolgedessen eine ärztlich vorbehaltene Tätigkeit vorliegt, Beachtung zumisst.

3. Auswirkungen des Arztvorbehalts auf heilpraktische Tätigkeiten in Österreich

Aus dem Wortlaut der bisher vorgestellten ärzte- und strafrechtlichen Bestimmungen ergibt sich, dass die Ausübung ärztlicher Tätigkeiten im Sinne eines Tätigkeitsvorbehalts umfassend geschützt wird und somit andere Personen von deren Ausübung ausgeschlossen sind, sofern nicht eine besondere Rechtsgrundlage eine spezielle gesetzliche Erlaubnis zur Ausübung einzelner ärztlicher Tätigkeiten vorsieht, wie dies beispielsweise für Angehörige bestimmter Gesundheitsberufe aufgrund gesetzlicher Regelungen der Fall ist.

Da der Beruf des Heilpraktikers in Österreich nicht gesetzlich geregelt und infolgedessen auch kein anerkannter Gesundheitsberuf ist, gilt der ärztliche Tätigkeitsvorbehalt mit allen Konsequenzen uneingeschränkt auch für Personen, die in einem anderen Staat eine Heilpraktikerausbildung absolviert haben und/oder den Beruf des Heilpraktikers dort rechtmäßig ausüben und eine heilpraktische Tätigkeit in Österreich grundsätzlich anstreben.

Diese österreichische Rechtslage, wonach die Ausübung der Medizin im Sinne der ärztlichen Vorbehaltsbestimmungen den Ärzten vorbehalten ist und demzufolge für die Ausübung des Heilpraktikerberufes in Österreich keine rechtliche Basis existiert, steht im Übrigen auch im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass, soweit bekannt, zur Prüfung zum Heilpraktiker in Deutschland, nur deutsche Staatsbürger mit Wohnsitz in Deutschland, oder Staatsbürger, die dort ansässig geworden sind, zugelassen werden (vgl. OGH vom 19. Dezember 2002, 8 Ob 174/02z; OGH vom 19. August 2003, 4 Ob 158/03v).